

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliſch, den 13. Mai 1904.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

B e k a n n t m a c h u n g .

Verwendung von Paketen während der Fingzeit.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 15. bis einschließlich 22. Mai im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, den 27. April 1904.

Der Staatssekretär des Reichspostamts. Im Auftrage. Gieseke.

B e k a n n t m a c h u n g .

Der für **Borislawik** Kreis Cosel auf den 18. Mai d. Js. angelegte Kram- und Viehmarkt wird auf den 25. Mai d. Js. verlegt.

Oppeln, den 4. Mai 1904.

Der Regierungspräsident

Gemäß § 2 der in der Sonderbeilage zum Amtsblatt für das Jahr 1885 Stück 14 auf Seite 994 unter Nr. 287 veröffentlichten Prüfungsordnung für Hufschmiede mache ich hierdurch bekannt, daß **Dienstag, den 7. Juni d. Js. nachm. 2 Uhr in der Stadt Gleiwitz, Montag, den 20. Juni d. Js. vorm. 10 Uhr in der Stadt Oppeln, Mittwoch, den 22. Juni d. Js. in der Stadt Neustadt O/S.** Prüfungen über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlagswerkes stattfinden werden.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind an die Herren Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommissionen und zwar für Gleiwitz an den königlichen Kreisierarzt Reimsfeldt in Gleiwitz, für Oppeln an den königlichen Departementsierarzt Bernbach in Oppeln und für Neustadt an den königlichen Kreisierarzt Kattner in Neustadt O/S. spätestens 8 Tage vor dem Prüfungstermin zu richten.

Mit den Anträgen sind: 1. ein Geburtschein, 2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, 3. eine Erklärung darüber, ob und bejahendenfalls wann und wo der Antragsteller sich schon einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen und worin nach dieser Prüfung seine Beschäftigung bestanden hat, und 4. die Prüfungsgebühren in Höhe von 10 Mark mit 5 Pfg. Abtragsgebühr einzusenden.

Die Prüfungsgegenstände und sonstigen Vorschriften sind in der oben bezeichneten Sonderbeilage veröffentlicht. Im Anschlusse hieran bringe ich noch zur Kenntnis der Beteiligten, daß von der Schmiedeinnung in Ratibor ein solcher auf **Sonabend den 18. Juni d. Js.** und von der Schmiedeinnung in Leobschütz ein Termin auf **Montag, den 27. Juni d. Js.** angelegt worden ist, und Meldungen zu diesen Prüfungen an die Vorstände der betreffenden Schmiedeinnungen zu richten sind.

Oppeln, den 26. April 1904.

Der Regierungspräsident. J. B. Jürgensen.

B e k a n n t m a c h u n g .

Aufgrund des § 2 No. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und bezw. aufgrund besonderer Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Oppeln gemäß § 59 No. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hat der Kreisauschuß in seiner Sitzung am 28. d. Mts. nach erfolgter Zustimmung sämtlicher Beteiligten genehmigt, daß die Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Stolberg-Wernigerode gehörigen in der Grundsteuermitterrolle des Gemeindebezirks Zulkau Kreis Groß-Strehliſch eingetragenen, im Grundbuche mit Blatt 36 Herrschaft Ketsch bezeichneten Parzellen und zwar:

Kartenblatt 14 No. 20	im Flächeninhalte	von 3. 93. 10 ha
desgl.	" 26	desgl. 1. 14. 50 "
desgl.	" 21	desgl. 1. 59. 00 "
desgl.	" 23	desgl. 1. 22. 50 "

Kartenblatt 14 Nr. 25 im Flächeninhalt	von	1. 00. 80 "
desgl. " 38	desgl.	2. 90. 20 "
desgl. " 19	desgl.	1. 75. 20 "
desgl. " 39	desgl.	1. 45. 30 "
desgl. " 22	desgl.	1. 06. 40 "
desgl. " 24	desgl.	1. 08. 40 "
desgl. " 27	desgl.	1. 27. 60 "
desgl. " 28	desgl.	0. 38. 00 "

Zusammen 18, 81, 00 ha

mit einem Reinertrage von 491 Tlr. aus dem Gemeindebezirk Potemba Kreis Gleiwitz ausgeschieden und mit dem Gutsbezirk Sandowitz Kreis Groß-Strehlitz vereinigt worden.

Diese Umgemeindung tritt vom 1. April 1904 ab in Kraft.

Lubinitz, den 30. April 1904.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses. von Lücken.

Ankauf von Pferden für die Expedition nach Südwestafrika.

1. Zum Ankauf 5 — 10 jähriger Pferde, die im allgemeinen kleiner sein sollen als Remonten und vorzugsweise zur Verittennmachung von Infanterie bestimmt sind, findet öffentlicher Markt statt:

am 24. 5. d. J. 7 Uhr früh in Kreuzburg Oß.

2. Die anzukaufenden Pferde sollen nicht unter 1,42 m und nicht über 1,55 m Stockmaß (= 1,50—1,63 m Bandmaß) haben, gute Mäden, gesunde Beine und Hufe besitzen. Pferde in der Größe von 1,42 — 1,50 m Stockmaß (= 1,50 — 1,58 m Bandmaß) werden bevorzugt. Hengste sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die angekauften Pferde werden sofort übernommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Defekten, die geeignet den Kauf rückgängig machen, sind, so lange sie nicht an Bord sind, vom Verkäufer gegen Entattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

4. Verkäufer, die ihnen nicht persönlich gehörende Pferde vorführen, haben sich gehörig auszuweisen.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindelederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Daup mit zwei mindestens zwei Meter langen Striden unentgeltlich mitzugeben.

6. Die Schwänze der Pferde sind nicht abzuschneiden.

Mögliche Remonte-Inspektion. gez. von Damitz.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich die vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt zu machen.

Groß-Strehlitz, den 9. Mai 1904.

Die Aktiengesellschaft Gogolin-Goraszdyer Kalk- und Cementwerke beabsichtigt auf ihrem Grundstück Gyp. No. 112 Gogolin eine Kalkmühle zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf

Sonntag, den 28. Mai cr. Vormittags 11 Uhr

in meinem Amte hieselbst Termin anberaumt, zu welchem die Unternehmerin und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben, gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehlitz, den 11. Mai 1904.

Seitens des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten zu Breslau sind als Urkundspersonen für Notestamente bestellt worden: Hauptlehrer Allmann in Kosowadze. Hauptlehrer Skuppa in Kiewke.

Groß-Strehlitz, den 2. Mai 1904.

Bestellt der Fleischermeister Johann Mehlisch in Klein-Stanisch zum Ortsrheber für die Gemeinde Klein-Stanisch.

Groß-Strehlitz, den 9. Mai 1904.

Der Königl. Landrat.
von Alten.

Die Kreis-Chaussee zwischen Groß-Strehlitz und Sucholohna — im Park — wird wegen Neuschüttung für die Zeit vom 24. Mai bis 4. Juni für Fuhrwerke gesperrt. Dieselben haben während dieser Zeit die Hummereistraße (Stadt. Gasanstalt) zu benutzen.

Groß-Strehlitz, den 10. Mai 1904.

Der Kreisamtschuss.

In nächster Zeit werden den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen die hier eingehenden Berufungen gegen die Einkommensteuer-Veranlagung behufs Begutachtung zugehen.

Die Besteuerungsmerkmale sind mit den Angaben der Steuerpflichtigen **genau zu vergleichen** und auf die Richtigkeit zu prüfen. Hierbei weise ich ausdrücklich darauf hin, daß die Einkommensquellen nach dem **Stande vom 1. April** maßgebend sind. Alle nach dem (ersten) 1. April eingetretenen Veränderungen müssen im Berufsungsverfahren unberücksichtigt bleiben, sofern dieselben nicht schon vor dem 1. April vollkommen feststünden. In allen Fällen, in denen Steuerpflichtige bestimmte, tatsächliche, anscheinend aber unrichtige oder unvollständige Angaben machen, sind dieselben unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 66 des Gesetzes zu vernehmen. Ueber alle tatsächlichen Behauptungen sind die etwa angetretenen Beweise zu erheben.

Nach Abschluß der Verhandlungen ist die Berufung eventl. unter Hinzuziehung von Kommissionsmitgliedern, Sachverständigen zu begutachten. Dieses Gutachten darf sich aber **nicht auf allgemeine Ausdrücke beschränken**, sondern **muß** in Kürze unter Bezeichnung der in der Berufung vorgebrachten Gründe ein **bestimmtes Urteil** darüber enthalten, ob und warum die Annahme des vom Berufser behaupteten geringeren Einkommens gerechtfertigt erscheint oder nicht.

Ist eine Berufung nach den dortigen Ermittlungen **unbegründet**, so ist darauf hinzuwirken, daß der Steuerpflichtige dieselbe **zurückzieht**. Diese Erklärung ist in kurzer Form zu Protokoll zu nehmen. Ferner ist in allen Fällen, in denen nicht Freistellung eintritt, darauf hinzuwirken, daß Genüt sich mit der Ermäßigung auf den dem festgestellten Einkommen entsprechenden Steuerfuß einverstanden erklärt. — Auch diese Erklärung ist unter ausdrücklicher Bezeichnung des Steuerfußes protokolllarisch aufzunehmen.

Bezüglich der Aufhebung der Einnahmen bemerke ich, daß dem Steuerpflichtigen nach § 11 des Gesetzes in der Regel die Einnahmen seiner Ehefrau und unter den dort genannten Voraussetzungen auch die der Kinder anzuziehen sind. Der Verdienst der Kinder außerhalb des Betriebes oder Gewerbes des Vaters ist **nicht** anzuziehen, auch dann nicht, wenn der Vater denselben ganz oder teilweise als Kostgeld erhält. Es könnte nur mit dem eventuellen **Ueberschuß** beim Kostgeld als Einnahme gerechnet werden. —

Bezüglich der Berechnung des Einkommens und der Abzüge nehme ich auf die Bestimmungen der Ausführungsanweisung des Herrn Finanzamtlers zum Einkommensteuergesetz vom 6. Juli 1900 Bezug und bemerke zu demselben kurz Folgendes:

1. Die Einnahmen aus Kapitalvermögen sind nach dem **jährlichen** Stande vom **1. April** in Ansatz zu bringen. Auf den Zeitpunkt der Zinszahlung kommt es nicht an.

Darüber sind nach dem Durchschnitt für die drei Steuerjahre vorausgegangenen 3 Jahre zu berechnen; die Einnahmen sind für jedes Jahr besonders zu berechnen. —

2. Mietsentnahmen sind nach dem für das Steuerjahr in diesem Jahre die Zeit vom 1. 4. 1904 bis 31. 3. 1905 zugehörten Betrage in Ansatz zu bringen. Nur wenn die Mieter beim Vorhandensein vieler kleiner Wohnungen sehr oft wechseln, sind die Mieten nach dem Durchschnitt der in den letzten drei Jahren **wirklich bezogenen** anzuziehen. —

3. Der Mietswert der eigenen Wohnung — Geschäftsräume kommen **nicht** in Betracht — ist nach dem ortsüblichen Preise in Ansatz zu bringen.

4. Für die **gesamten** Gebäudenkosten (Reparaturen, Feuerversicherung, Vereinigung u. s. w. können **höchstens** 20% der Mietsentnahmen einschließlich des Mietswertes der eigenen Wohnung als Abzug **ohne Nachweis** zugelassen werden. Wo die Kosten diesen Betrag nach dem maßgebenden Durchschnitt nicht erreichen, z. B. bei Neubauten, sind nur die tatsächlichen Kosten in Abzug zu bringen. — Ein Abzug von mehr als 20% ist durch Beläge für jedes Jahr der maßgebenden Durchschnittsperiode genau nachzuweisen. —

Ausgaben für etwaigen Umbau, Ausbau oder bessere Ausstattung sind nicht abzugsfähig.

Mietsentfälle sind nicht in Abzug zu bringen.

5. Das gewerbliche und landwirtschaftliche Einkommen ist nach dem Durchschnitt der letzten 3 Geschäftsjahre eventuell Kalenderjahre in Ansatz zu bringen. Das Einkommen ist für jedes der letzten 3 Jahre besonders anzugeben und der Durchschnitt alsdann zu Grunde zu legen. Besteht die Quelle für den Genütten noch nicht 3 Jahre, so ist der Durchschnitt seit der Zeit des Bestehens und nötigenfalls das mutmaßliche Jahreseinkommen in Ansatz zu bringen.

Sofern Bücher vorhanden sind, ist der Buchbeweis zu erheben. —

Höherbühungen gegen Vorjahre und insbesondere gegen die vorjährige Veranlagung sind eingehend zu begründen.

6. Die Einnahmen aus gewinnbringender Beschäftigung (Gehalt, Befoldung, Wohnungsgeldzuschuß Pension, u. s. w.) einschließlich des Wertes der freien Wohnung und anderer Naturalbezüge sind nach dem **jährlichen** Stande am **1. April** in Ansatz zu bringen. — Tanktamen, Remunerationen, Provisionen pp. sind nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre — jedes Jahr ist besonders anzugeben — zu berechnen. — In diesen Fällen sind die **Arbeitgeber anzufragen**. —

Bei allen Arbeiten ist der Nettoverdienst nach dem Durchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre anzugeben. Nur wenn innerhalb dieser Zeit eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, kommt nur der Durchschnittsverdienst in Betracht, welchen der Genüt in seiner Stellung, die er am 1. April bekleidet, bezogen hat. Sofern Berufende vorübergehend am 1. April **stellungs-** und **einkommenslos** sind, so haben dieselben protokolllarisch zu erklären, ob sie nur für die stellungslose Zeit oder für das ganze Jahr freigestellt bzw. ermäßigt sein wollen.

7. Verlangten Steuerpflichtige den Abzug von Schuldenzinsen, so sind das Schuldkapital, der Zinsfuß und der Name sowie Stand und Wohnort der Gläubiger genau anzugeben und — soweit die Schulden nicht bestimmt sind — die letzten Zinsquittungen einzufordern und beizufügen.

8. Bei Unfall- und Lebensversicherungen — nur für die eigene Person des Steuerpflichtigen abzugsfähig — sind die letzten Prämienquittungen einzufordern und beizufügen.
9. Die zur Befreiung der persönlichen Bedürfnisse, insbesondere des Haushalts der Steuerpflichtigen (Miete, Kleidung, Heizung, Beleuchtung usw.), sowie die zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben und die freiwillig, wenn auch fortlaufend, an andere geleisteten Unterstützungen dürfen vom Einkommen **nicht in Abzug** gebracht werden.
10. Beanprucht ein Steuerpflichtiger eine Ermäßigung nach § 19 des Gesetzes, so ist festzustellen, welche jährlichen besonderen Unkosten durch die zur Begründung angeführten Umstände entstehen, und ob eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit vorliegt.
11. Hat sich die Anzahl der Kinder unter 14 Jahren seit der Veranlagung geändert, so ist zu ermitteln, wieviel Kinder unter 14 Jahren am 1. April vorhanden waren. Ist eine Vermehrung eingetreten, so ist das Geburtsdatum des jüngsten Kindes anzugeben. Für die nach dem 1. April geborenen Kinder ist ein Abzug unzulässig. Endlich weise ich noch darauf hin, daß die Berechnungen genau und so schnell wie möglich zu erledigen sind.

Bei etwaigen Zweifeln stelle ich Nachfragen in meinem Amtszimmer anheim.

Groß-Strehlitz, den 4. Mai 1904.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Königliche Landrat. von Alten.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlitz leiht Gelder unter nachstehenden Bedingungen an:

- I. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
- II. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreisangehörige für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
- III. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken- oder Grundschuldforderungen mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder von dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgehelt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken- und Grundschuldforderungen müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel angefleht wird, der Sparkasse eventuell cedirt werden.

- IV. An Gemeinden, öffentlichen Korporationen und öffentlichen Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinssatz beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

- a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk. 4 Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 5 Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vorm., von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Wochentage, sowie an den Nachmittagen des 7. und 21. jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fallen diese letzteren Tage auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß-Strehlitz, den 6. April 1904.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Der Arbeiter Josef Thomeczek aus Krempa wird hiermit als Trunkenbold erklärt.

Es dürfen demselben weder geistige Getränke verabreicht noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Geiz- und Schankwirth, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden gemäß §b 4 und 11 der Polizei-Verordnung vom 7. Oktober 1901 mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, oder entsprechender Haft bestraft.

Byroma, den 3. Mai 1904.

Der Amtsvorsteher.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	p r a 4 0 0 K i l o g r a m m											per 600 kg	per 1 kg	per Eckoct			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen				Linsen	Mars-toffeln	Henn
		M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.							
Groß-Strehlitz am 3. Mai 1904.	Höchster Niedrigster	17 75 15 25	13 25 11 50	25 13 20 11	13 50 25 11	50 13 60 17	19 — 75 —	— — — —	18 75 17 25	29 50 26 50	5 — 4 80	— — 6 00	7 00 6 00	26 40 24 —	2 40 2 20	2 — 2 —		
Wjei am 6. Mai 1904.	Höchster Niedrigster	17 75 15 25	13 25 11 50	25 13 20 11	13 50 25 11	50 13 60 17	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	5 50 4 50	7 00 6 00	26 40 24 —	2 40 2 30	2 20 2 00	— — — —		
Lejgnis am 3. Mai 1904.	Höchster Niedrigster	17 60 16 20	12 80 11 80	13 — 11 80	13 — 11 50	12 60 11 60	18 — 17 —	— — — —	— — — —	— — — —	4 80 4 60	6 — 5 —	— — 24 —	2 40 2 —	2 20 2 —	2 — 2 —		

Beilage

zu Stück 19 des „Groß-Strehliker Kreisblatt“
vom 13. Mai 1904.

Anzeigen.

Hôtel Deutsches Haus

Groß-Strehlik

empfeilt Biere in vorzüglicher Qualität in Original-Neckstrüngen Inhalt 1 Liter wie folgt:

Münchener Augustiner,

Original Pilsener,

Calmbacher,

Schaltheiß Versandt,

Nürnberger Zuckerbräu,

Hausbier

in Krügen und $\frac{1}{2}$ l. Flaschen
Pilsener-Bier

der Brauerei Pfeifferhof-Breslau

Echt engl. Porter u. Grüner
in Flaschen.

Der Versandt nach Auswärts geschieht
in Original-Kisten zu 10 Krügen.

Reinhold Freyhöfer.

Bekanntmachung.

In der städtischen Gasanstalt wird Leer zum Preise von 2,50 M. für den Centner abgegeben. Der Betrag ist vorher in der Kämmererkasse zu entrichten.

Groß-Strehlik, den 20. April 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Bau einer einflüssigen Schule in Warmuntowitz soll an den Mindestfordernden vergeben werden. Zeichnungen und Kostenanschlag liegen zur Einsicht in der hertschaftlichen Rentkanzlei zu Mlotnitz aus, woselbst auch die näheren Bedingungen zu erfahren sind.

Offerten nimmt bis zum **21. d. Mts.** incl. der Unterzeichnete entgegen.

Die definitive Vergebung des Baues erfolgt eine Woche später und bleiben die Meistbietenden an ihr Gebot so lange gebunden.

Der Vorsitzende des Schulvorstandes Gentawa.

Sehr gute **Kiefernpflanzen,**
1000 Stck. 90 Pfg. zwei jeder Rahmstation
Leutjcht. empfiehlt
Osw. Reichenbach, Daida b. Elsterwalde.

Pfingstpostkarten,
Künstlerkarten,

Blumentarten

— 100 Stck 2,50 Mt. —

Ansichtskarten

von Mlotnitz, Olschowa, Gentawa,
Schimischow, Kluschkau, Beschnitz, Sla-
wenzig, Gogolin, Nosmierka, Kall-
wasser, Saleche, Adamowitz, Rosnion-
tau und anderen Orten.

Voranfertigung v. Ansichtspost-

karten für alle Orte des Kreises.

G. Hübner,

Buchdruckerei u. Papierhandl.



Sparsamo Hausfrauen
welche eine gute Tasse Kaffee lieben
verwenden als besten Zusatz nur den
mehrfach preisgekrönten und durch die

Fabrik-Marko  gesetzlich geschützt

„Hechten Voigt-Kaffee“

an Ausgiebigkeit, Würze und
Bekömmlichkeit unerreicht.

Man achte genau auf das **KREUZ.**



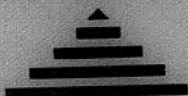
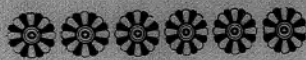
Mey's Stoffwäsche
aus der Fabrik von
MEY & EDLICH, LEIPZIG-PLAGWITZ.

Königl. Sächs. u. Königl. Rumän. Hoflieferanten.

Billig, praktisch, elegant,
von Leinewäsche kaum zu unterscheiden.

Im Gebrauch  höchst vorteilhaft.
Diese Handelsmarke trägt jedes Stück.

Alleinverkauf für Groß-Strehlik in der Papierhandlung
von
Georg Hübner.



Buchdruckerei

G. Hübner

Gross - Strehlitz,

empfecht aus ihrem

Formular-

Magazin:

Kostenanschläge

Lohnbücher für Minderjährige

Lohnlisten

Lehrverträge

Lehrbriefe

Zollnahlserklärungen

Frachtbriefe

Mahnbriefe

Zahlungsbefehle

Gesuch um Erlass eines

(Zahlungsbefehls)

Vormundschaftsrechnungen

Inventarier-Verzeichnisse

Prima-Wechsel

Quittungen

Mitteilungen

Postpaketadressen

Postkarten

Arbeitsbücher

Hotelbonbücher

Garderobenblocks

Eintrittskartenblocks

Haushaltungsbücher

Mitglieder-Beitragsbücher

Wir haben

Herrn Kaufmann Joseph Gruschka in Gr.-Strehlitz
unser Agentur für Groß-Strehlitz und Umgegend übertragen.

Die Gesellschaft versichert zu billigen und **festen** Prämien, bei welchen nie eine Nachzahlung erfolgen kann, Bodenerzeugnisse aller Art, sowie Glasscheiben gegen Hagelchaden.

Die Versicherungen können auf ein Centejahr, auf unbestimmte Dauer oder auf fünf Jahre abgeschlossen werden. Für die auf unbestimmte Dauer und die auf fünf Jahre abgeschlossenen Versicherungen wird ein angemessener Prämien-Rabatt gewährt.

Die Schäden werden in liberaler Weise reguliert und die festgestellten Entschädigungsbeträge prompt innerhalb Monatsfrist voll ausgezahlt.

Vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft
in Eberfeld.

General-Agentur Breslau.

Leo Stolz.

Im Anschluß an obige Ankündigung empfehle ich mich zur Entgegennahme von Hagelversicherungs-Anträgen und erkläre mich zu jeder näheren Auskunft gern bereit.

Groß-Strehlitz, im Mai 1904.

Joseph Gruschka.

Mitinhaver der Firma Franz Edlinger und Gruschka
Kohlen- und Düngemittelgeschäft.

Kaiser - Borax

Zum täglichen Gebrauch im Waschwasser,
Das unerschöpflichste Toilettenmittel, verschönert den Teint,
macht **zarte weisse Hände.**

Nur echt in roten Cartons zu 20, 30 und 50 Pf.

Kaiser-Borax-Seife 50 Pf. - Toilet-Seife 25 Pf.

Spezialitäten der Firma Heinrich Mack in Ulm a. D.

Eingetroffen ist

Virgin. Pferdezahl-Saatmais

letzte Ernte.

Ich offerire denselben zu außergewöhnlich billigen Preisen.

A. Littmann.

Gross-Strehlitz.

Wir haben

Herrn Kaufmann Joseph Gruschka in Gr.-Strehlitz
unser Agentur für Groß-Strehlitz und Umgegend übertragen.

Die Gesellschaft versichert Gebäude und bewegliche Gegenstände jeder Art gegen Feuers-, Blitz- und Explosionsgefahr zu billigen und **festen** Prämien.

Vaterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft
in Eberfeld.

General-Agentur Breslau.

Leo Stolz.

Im Anschluß an obige Ankündigung empfehle ich mich zur Vermittlung von Feuer-Versicherungs-Abschlüssen jeder Art.

Groß-Strehlitz, im Mai 1904.

Joseph Gruschka.

